

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeits- status	Aufgabe
Ausschuss für Schulen und Kindertagesstätten	öffentlich	Vorberatung
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Entscheidung

Betr.: **Regelung der Abrechnungsmodalitäten für die Dauer des Betriebes als Integrationskindergarten; hier: Verein zur Förderung von Kindergruppen auf dem Lande e.V.**

Beschlussvorschlag:

- 1. Auf den Ausgleich möglicher entgangener Einnahmen hinsichtlich der Absenkung der genehmigten Zahl von bisher 25 auf neu 20 Plätze wird verzichtet.**
- 2. Der SGA beschließt die Änderung/Ergänzung des Betriebsführungsvertrages in der Fassung vom 21.04.1998 rückwirkend ab 01.01.2008 in der Fassung, wie sie sich aus der Anlage zur RDS-Nr. 8/106 ergibt.**

Begründung:

Bereits mit Wirkung vom 01.03.2000 hat das Nieders. Landesjugendamt (LJA) dem in Abstimmung mit der Verwaltung gestellten entsprechenden Antrag des Vereins zur Förderung der Kindergruppen auf dem Lande e.V. auf Integration eines einzelnen behinderten Kindes in Regelkindergärten (Einzelintegration) zugestimmt. Die Ergänzung der Betriebserlaubnis ist mit der Auflage verbunden, dass die Gruppe einschließlich des behinderten Kindes nicht mehr als 20 Kinder umfassen soll. Die ursprünglich genehmigte Platzzahl hat sich mithin von 25 auf nunmehr 20 reduziert.

Im Zuge der Einzelintegration ist die zusätzliche Beschäftigung einer heilpädagogischen Fachkraft vorgeschrieben. Anders als bei der Führung einer Integrationsgruppe (vgl. Kindergarten Winnigstedt, RDS-Nr. 7/327 und 8/016) ist es in diesem Fall ausreichend, wenn die o.g. Fachkraft in Teilzeit beschäftigt wird.

Um die Aufwendungen der Einzelintegration abdecken zu können, gewährt der Landkreis Wolfenbüttel jeweils für das behinderte Kind eine monatliche Eingliederungshilfe in Höhe von derzeit 1.408,88 € gem. §§ 39,40 (1) Nr. 1 BSHG i.V.m. §§ 55 (2) Nr. 2, 56 SGB IX, die zugleich eine Rehabilitationsmaßnahme darstellt. Für das Jahr 2007 betrug der Zuschuss in der Summe **16.906,56 €**.

Aus diesen rd. 17.000 € waren nach der zwischen Verwaltung und Vereinsvorstand getroffenen vorläufigen Regelung die Mehraufwendungen für die Einzelintegration einschl. der für die 6 nicht belegbaren Kindergartenplätze (Kürzung um 5 Plätze einschl. Platz für das behinderte Kind) ausfallenden fiktiven Elternbeiträge abzudecken. Nach Abzug dieser möglichen Elternbeiträge verblieb jeweils eine Restsumme von ca. 10.800 €, aus der die Personalkosten für die heilpädagogische Fachkraft und eine monatliche Pauschale für die Erzieherin, Frau Singethan, sowie diverse sächliche Aufwendungen finanziert wurden. Überwiegend verblieb danach ein unerhebliches Defizit, welches vom Verein zu tragen war.

Im Hinblick auf die mit Wirkung zum 01.01.2006 eingeführte Verfahrensweise im Kindergarten Winnigstedt (vgl. vorstehend genannte Ratsdrucksachen) bat der Vereinsvorstand in einem Gespräch am 06.05.2008, die gleichen Abrechnungsmodalitäten für die Dauer des Betriebs als Integrationskindergarten zu schaffen, wie im Falle Kindergarten „Kindernest“ Winnigstedt e.V.

Um gleiche Voraussetzungen zu schaffen, sollte daher auch für den Kindergarten Eilum auf den Ausgleich möglicher entgangener Einnahmen hinsichtlich der Absenkung der genehmigten Platzzahl von bisher 25 auf neu 20 verzichtet werden, da es trotz der Absenkung keine Warteliste gibt und die Plätze ohnehin unbesetzt wären und hierfür keine Elternbeiträge fließen würden. Lediglich die entgangenen Elternbeiträge für das jeweils aufgenommene Integrationskind sollten fiktiv nach den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern berechnet und auf den Pauschalzuschuss des Landkreises angerechnet werden.

Verwaltungsseitig wird analog der Änderung des Betriebsführungsvertrages für den Kindergarten Winnigstedt vorgeschlagen, die im Rahmen des Integrationsbetriebes erzielten Überschüsse/Defizite wie bisher gesondert zu ermitteln, diese jedoch nicht unmittelbar über die monatlich an den Verein zu zahlenden Abschläge auszuzahlen, sondern jeweils zweckgebunden für integrative Zwecke, auf Abruf einzusetzen. Die jährlich ermittelten Überschüsse werden addiert und in dem jährlichen Abrechnungsbescheid gesondert ausgewiesen. Diese Verfahrensweise könnte in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand ab 01.01.2008 beginnen.

Um diese neue Form der Abrechnung auch in der Praxis umsetzen zu können, ist eine entsprechende Ergänzung des Betriebsführungsvertrages in der Fassung vom 21.04.1998 erforderlich. Ein entsprechender Entwurf liegt dieser Vorlage als Anlage bei. Die Neuregelung findet sich in **Buchst. f)** wieder. Die übrigen Änderungen (**Fettdruck**) sind lediglich Anpassungen an die bestehende Handhabung bzw. Rechtslage.

Naumann

Naumann ^{Hg}

1 Anlage